

Privatrecht Band I

**Hartwig, Grundlagen des bürgerlichen Rechts
mit Hinweisen auf den Zivilprozeß**

Privatrecht

Lehrbuch für Fachhochschulstudenten

Herausgegeben von Horst Hartwig

Richter am Oberlandesgericht, Dozent an der Fachhochschule Dortmund

Band I:

Grundlagen des bürgerlichen Rechts mit Hinweisen auf den Zivilprozeß

Von Horst Hartwig, Richter am Oberlandesgericht,

Dozent an der Fachhochschule Dortmund

Band II:

Allgemeines Schuldrecht mit Hinweisen auf den Zivilprozeß

Von Horst Hartwig, Richter am Oberlandesgericht,

Dozent an der Fachhochschule Dortmund

Band III:

Besondere Schuldverhältnisse mit Hinweisen auf den Zivilprozeß

Von Horst Hartwig, Richter am Oberlandesgericht,

Dozent an der Fachhochschule Dortmund

Band IV:

Sachenrecht und Wertpapierrecht mit Hinweisen auf den Zivilprozeß

Von Horst Hartwig, Richter am Oberlandesgericht,

Dozent an der Fachhochschule Dortmund

Band V:

Gesellschaftsrecht mit Hinweisen auf den Zivilprozeß

Von Dr. Hubert Klingberg, Vorsitzender Richter am Landgericht,

Dozent an der Fachhochschule Dortmund

Band VI:

Wettbewerbsrecht mit Hinweisen auf den Zivilprozeß

Von Dr. Hubert Klingberg, Vorsitzender Richter am Landgericht,

Dozent an der Fachhochschule Dortmund



J. Schweitzer Verlag · Berlin

Privatrecht

Lehrbuch für Fachhochschulstudenten

Band I

Grundlagen des bürgerlichen Rechts mit Hinweisen auf den Zivilprozeß

2., verbesserte und erweiterte Auflage

Von

Horst Hartwig

Richter am Oberlandesgericht

Dozent an der Fachhochschule Dortmund

1975



J. Schweitzer Verlag · Berlin

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Privatrecht : Lehrbuch f. Fachhochschulstudenten /
hrsg. von Horst Hartwig.

NE: Hartwig, Horst [Hrsg.]

Bd. 1. Grundlagen des bürgerlichen Rechts mit
Hinweisen auf den Zivilprozeß / von Horst
Hartwig.

ISBN 3-8059-0446-0

© 1975 by J. Schweitzer Verlag, Berlin.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz und Druck: Sellier GmbH Freising. Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin. –
Printed in Germany.

Vorwort zur 1. Auflage

Den Studenten an betriebs- und volkswirtschaftlich ausgerichteten Fachhochschulen dient das Fach „Recht“ als Zubringer: Eine juristische Grundausbildung, die auf den volks- und betriebswirtschaftlichen Lehrplan abgestellt ist, soll dem in der kaufmännischen Praxis bereits erfahrenen Studenten helfen, das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge zu vertiefen. Oft bringen die Studenten eine solide kaufmännische Berufsausbildung und eine kurze Bewährung in der Praxis mit; aber regelmäßig sind das begriffliche Unterscheidungsvermögen und die Fähigkeit, Lebensvorgänge rechtlichen Normen unterzuordnen, nur wenig geschult. Der Rechtsunterricht muß das berücksichtigen. Der junge Praktiker aus der Wirtschaft wird durch eine nicht auf den Fall ausgerichtete Vorlesung schnell überfordert. Ihm sollten der juristische Lehrstoff und die Arbeitsweise der Juristen noch notwendiger als dem Rechtsstudenten an Hand praktischer, aber systematisch zusammengestellter Fälle dargeboten werden. Der an den Anfang gestellte Lebensvorgang ist eher zu erfassen, und er prägt sich dem Gedächtnis leichter ein. Aus ihm lassen sich die Begriffe ableiten. Bei der Lösung des Falles erfährt der Student zwanglos das Zusammenspiel der Normen und die juristische Arbeitsmethode.

Ich habe den Versuch unternommen, eine Reihe von kleinen Fällen so auszuwählen, daß ihre sorgfältige Bearbeitung durch den Studenten seine Rechtskenntnisse fortlaufend erweitert und seine juristische Arbeitsweise schult. Deswegen ist es unbedingt erforderlich, sich den Fällen in der ziffernmäßigen Reihenfolge zu widmen. Das Stichwortverzeichnis soll in erster Linie beim Wiederholen helfen.

Es ist weder möglich noch nötig, in den wenigen Stunden des Rechtsunterrichts an der Fachhochschule tiefeschürfende und vollständige juristische Ausbildung zu betreiben. Das ist auch mit diesem Buche nicht beabsichtigt. Deswegen habe ich mich darauf beschränkt, nur ganz wenige Literatur- und Rechtsprechungshinweise zu geben. Die Zubringerrolle, die das Fach „Recht“ genießt, muß als Ausgangspunkt und Zweck stets im Auge bleiben. Aus diesem Grunde habe ich manche Norm unvollständig oder gar nicht behandelt. Das war Absicht; denn nicht die Fülle, sondern die Auswahl des Stoffes bestimmt den Erfolg.

Altlußen, Juli 1973

Horst Hartwig

Vorwort zur 2. Auflage

Die 2. Auflage berücksichtigt inzwischen eingetretene Gesetzesänderungen, z. B. die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze, die Beschränkung der Möglichkeiten auf dem Gebiete der Zuständigkeitsvereinbarungen nach der ZPO.

Im neuen Teil 9 werden verbotene Rechtsgeschäfte besprochen. Für die Anregung, diese Lücke zu schließen, bin ich dankbar. Andere Lücken mußten bleiben. Nach wie vor bin ich der Ansicht, daß für Studenten der Wirtschaftswissenschaften eine Stoffauswahl notwendig ist. Der in der Ausbildung befindliche Rechtspfleger kann mit Hilfe der kleinen Fälle seinen Leistungsstand prüfen und Anregungen für eine Vertiefung finden.

Altlußen, Juni 1975

Horst Hartwig

Inhaltsverzeichnis

<i>Fall</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
Teil 1:	Überblick über die Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland	1
Nr. 1	Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht . . .	1
Nr. 2	Gebiete des Privatrechts	3
Nr. 3	Rechtsquellen	5
Teil 2:	Rechtssubjekte	9
Nr. 4	Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit . . .	9
Nr. 5	Deliktsfähigkeit	10
Nr. 6	Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit; materielles und formelles Recht	11
Nr. 7	Juristische Personen, Organe	13
Teil 3:	Rechtsobjekte	15
Nr. 8	Rechte und Sachen	15
Nr. 9	Persönlichkeitsrechte und Vermögensrechte	17
Nr. 10	Bewegliche und unbewegliche Sachen; wesentliche Bestandteile	19
Nr. 11	Scheinbestandteile	25
Nr. 12	Erzeugnisse, Samen und Pflanzen	26
Teil 4:	Rechtshandlungen	28
Nr. 13	Tathandlungen und Rechtsgeschäfte; juristische Arbeitsmethoden	28
Nr. 14	Inhalt der Willenserklärung	30
Nr. 15	Form der Willenserklärung	31
Nr. 16	Folgen eines Formverstoßes	34
Nr. 17	Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen; Kündigung .	35
Nr. 18	Einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen; Auslobung	36
Nr. 19	Mehrseitige Willenserklärungen; Antrag und Annahme . . .	37
Nr. 20	Schlüssiges Verhalten; Gutachtenaufbau	38
Nr. 21	Schweigen im Rechtsverkehr; Gutachtenstil	41
Nr. 22	Schweigen unter Kaufleuten; Firma; Gutachtenstil	42
Nr. 23	Verzicht auf Annahme	45
Nr. 24	Annahme durch schlüssiges Verhalten; Auftragsbestätigung . .	46
Nr. 25	Allgemeine Geschäftsbedingungen	47
Nr. 26	Bestätigungsschreiben	48
Nr. 27	Vertragsänderung durch Rechnungsaufdrucke?	49
Teil 5:	Willensmängel	50
Nr. 28	Erklärungsirrtum; Vertrauensinteresse	50
Nr. 29	Erfüllungsinteresse	53

<i>Fall</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
Nr. 30	Erfüllungsinteresse begrenzt Vertrauensinteresse	53
Nr. 31	Erfüllungsinteresse gleich Vertrauensinteresse	54
Nr. 32	Inhaltsirrtum	54
Nr. 33	Eigenschaftsirrtum	56
Nr. 34	Motivirrtum	57
Nr. 35	Grundsätzliches zu den Begriffen Erfüllung, Abtretung, Fälligkeit, Stundung, Einrede und Einwendung	58
Nr. 36	Arglistige Täuschung	61
Nr. 37	Täuschung durch Dritte; Kausalität; Fahrlässigkeit	63
Nr. 38	Wegfall der Geschäftsgrundlage; Abgrenzung von Werkvertrag, Werklieferungsvertrag und Dienstvertrag	66
Nr. 39	Vertragsanpassung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage	69
Nr. 40	Versteckter Dissens	69
Nr. 41	Offener Dissens	70
Teil 6:	Bedingungen	72
Nr. 42	Zu den Begriffen Bedingung, Frist, Termin, Vertrag zu Gunsten Dritter und Auflage	72
Nr. 43	Eigentumsvorbehalt als aufschiebende Bedingung	74
Nr. 44	Auflösende Bedingung	74
Nr. 45	Schadensersatzpflicht des bedingt Berechtigten	75
Nr. 46	Zwischenverfügungen; Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	75
Teil 7:	Gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung	78
Nr. 47	Die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern	78
Nr. 48	Vollmacht, Form; Innen- und Außenverhältnis	79
Nr. 49	Bote	81
Nr. 50	Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht; Gesamtvertretungs- macht	81
Nr. 51	Einzelvertretungsmacht	83
Nr. 52	Prokura, Filiale, Vollkaufmann	84
Nr. 53	Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht des Prokuristen	86
Nr. 54	Form der Prokuraerteilung, Handlungsvollmacht, Handelsregister	87
Nr. 55	Handlungsgehilfe	90
Nr. 56	Willensmängel des Vertreters	90
Nr. 57	Duldungsvollmacht	91
Nr. 58	Vollmacht und Innenverhältnis	92
Nr. 59	Anscheinsvollmacht; Haftung aus veranlaßtem Rechtsschein	92
Nr. 60	Gesamtvollmacht; Vertreter ohne Vertretungsmacht	94
Nr. 61	Untervollmacht; Einwilligung und Genehmigung	95
Nr. 62	Einseitige Rechtsgeschäfte ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	96
Nr. 63	Einseitige Gestaltungsgeschäfte des Vertreter ohne Vollmacht	97

<i>Fall</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
Nr. 64	Treuhandverhältnisse; Begriffe aus der ZPO: Partei, Zeuge, Aussageverweigerungsrechte	97
Nr. 65	Strohmann	100
Nr. 66	Inkassoermächtigung, Nichtberechtigter	101
Nr. 67	Ende der Vollmacht	102
Nr. 68	Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht	103
Nr. 69	wie vor	103
Nr. 70	Widerruf	104
Nr. 71	Selbstkontrahieren	105
Nr. 72	Selbstkontrahieren, Doppelvollmacht	106
Nr. 73	Verfügung des Nichtberechtigten	107
Teil 8:	Verjährung	109
Nr. 74	Begründung und Entstehung eines Anspruchs	109
Nr. 75	Unterbrechung der Verjährung; Grundsätzliches zum Mahnverfahren, zur Klageerhebung und zum Armenrecht	110
Nr. 76	Vollstreckungsbefehl	117
Nr. 77	Hemmung der Verjährung; Stundung	117
Nr. 78	Beachtung der Verjährungseinrede im Prozeß	118
Nr. 79	Verlängerung und Verkürzung der Verjährungsfrist	119
Nr. 80	Verzicht auf Verjährungseinrede	119
Teil 9:	Verbotene Rechtsgeschäfte	121
Nr. 81	Verstoß gegen gesetzliche Verbote	121
Nr. 82	Behördliche Genehmigungspflicht	123
Nr. 83	Preisverstöße, Umgehungsgeschäfte, Sittenverstoß	123
Nr. 84	Wucher	124
Nr. 85	Veräußerungsverbote	127
Nr. 86	Gutgläubensschutz	129
	Stichwortverzeichnis	131

Teil 1: Überblick über die Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Fall Nr. 1: Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht

Der Unternehmer U betreibt eine Hähnchenmästerei. Sein Nachbar N fühlt sich durch die Krähversuche der jungen Hähne in der Nachtruhe gestört. N fordert den U auf, die Hähnchen während der Nachtzeit in schalldichten Ställen zu halten. U antwortet, er zahle zum Wohle der Gemeinde für den Gewerbebetrieb derartig viel Steuern, daß die Nachbarschaft kleine Nachteile hinnehmen müsse. Außerdem könne er wegen der scharfen Konkurrenz keine zusätzliche finanzielle Belastung durch Schallschutzbauten verkraften. N hilft sich, indem er die Hähnchen mit Giftweizen füttert. Daraufhin verlangt U von N 500,— DM Schadenersatz für vergiftete Hähnchen.

Besprechung

Das von juristischen Laien so oft bemühte Rechtsgefühl wird vielen Lesern dieses Falles sagen, der N habe jedenfalls nicht „ohne weiteres“ die Hähnchen vergiften dürfen. Juristen haben es schwerer. Sie müssen in Gedanken durch eine Fülle von Gesetzen eilen, um sich mit dem Verhalten des U und des N auseinanderzusetzen. Den Anfänger verwirrt die Vielzahl unserer Gesetze. Deswegen ist ein **Überblick über die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland** notwendig.

U meint, er brauche die Hähne während der Nacht nicht schalldicht einzusperren, weil er einen genehmigten Gewerbebetrieb unterhält und außerdem ein guter Steuerzahler der Gemeinde ist. Mancher wird vermuten, daß U mit dieser Begründung „schief liegt“. Denn was kümmert es den Nachbarn, den die Hähnchen nicht schlafen lassen, ob die Mästerei als Gewerbe erlaubt worden ist, und wieviel Steuern der U zahlt. Um diese Dinge — so denkt N — mag sich der Staat kümmern. Dem Nachbarn N ist an einer ungestörten Nachtruhe gelegen, und er glaubt, U müsse das beachten. N unterscheidet also zwei Rechtsgebiete: Er trennt die **Rechtsbeziehungen des Bürgers zum Staate** von den **Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Bürgern im Staate**. Damit hat N eine Trennung vollzogen, die den Erkenntnissen der Juristen entspricht, nämlich die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht.

Beide Rechtsgebiete unterscheiden sich wesentlich: Das **Privatrecht** regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger zueinander. Im Privatrecht stehen sich die Bürger als Individuen mit gleicher rechtlicher Ausgangsstellung gegenüber. Es gibt keine Befehlsgewalt des einen über den anderen. U kann dem N z. B. nicht befehlen, die Hahnenschreie zu dulden, und N kann dem U nicht befehlen, die Hähne schalldicht einzusperren. Die Nachbarn können sich zwar einigen; aber das ist ihre private Angelegenheit. Niemand kann mit rechtlichen Mitteln ihre Einigung erzwingen.

Die Betonung lag in den vorhergehenden Sätzen auf „gleiche rechtliche Ausgangsstellung“ und „mit rechtlichen Mitteln“. Das Übergewicht des wirtschaftlich Stärkeren wird vom geltenden Privatrecht in Kauf genommen. Das zeigen folgende Beispiele:

Bei Warenknappheit kann der Verkäufer den Preis bestimmen. Marktbeherrschende Unternehmen besitzen eine ähnliche Machtstellung. Demgegenüber kann der Käufer bei einem Warenüberangebot oder bei scharfer Konkurrenz der Anbieter den Preis leichter herunterhandeln. Die wirtschaftlichen Machtverhältnisse ändern aber nichts an dem Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung aller im Bereich des Privatrechts.

Anders verhält es sich im Bereich des **öffentlichen Rechts**. Es regelt die Rechtsbeziehungen des einzelnen Bürgers zum Staate und das Verhältnis der staatlichen Einrichtungen zueinander. Kennzeichnend für das öffentliche Recht ist die Befehlsgewalt des Staates über den Bürger. Während im Privatrecht die Bürger sich als gleichberechtigte Partner auf gleicher Ebene gegenüberstehen, also nebeneinander, steht im öffentlichen Recht der Staat als Inhaber der Befehlsgewalt über dem Bürger. Der **Staat** zeigt sich als **Träger hoheitlicher Gewalt**. So könnte in unserem Fall das Gewerbeaufsichtsamt als Träger hoheitlicher Gewalt dem U auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften verbieten, die Hähnchenmästerei zu betreiben. Das Bauaufsichtsamt könnte ihm in den gesetzlichen Grenzen der Bauordnung die baulichen Anlagen vorschreiben. Lärmeinwirkungen könnte das Gesundheitsamt verbieten, wenn durch aufdringliche Geräusche Leib und Leben oder die Gesundheit der Nachbarn gefährdet werden. Das Finanzamt könnte die Zahlung der Steuern erzwingen. Ein Gericht könnte N zum Schadensersatz verurteilen oder ihm wegen Sachbeschädigung (Vergiften der Hähnchen) eine Freiheits- oder Geldstrafe auferlegen. Diese Maßnahmen gegen U oder N sind auch ohne Zustimmung der Betroffenen erlaubt und durchsetzbar.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ist notwendig, um die menschlichen Beziehungen erträglich zu gestalten. Der uns zur Verfügung stehende Lebensraum gestattet keine unbeschränkte Selbstentfaltung und Selbstherrlichkeit. Geordnetes Leben innerhalb der menschlichen Gesellschaft ist nur bei Beachtung von Mindestregeln denkbar. Diese Mindestregeln müssen im Gesamtinteresse gegen das Einzelinteresse durchsetzbar sein. Es darf nicht im Belieben des einzelnen stehen, ob er sich ihnen unterwerfen will oder nicht. Deswegen sind bei den Mindestregeln staatliche Befehlsgewalt und notfalls staatlicher Zwang zur Durchsetzung des Befehls erforderlich.

Indessen, unsere Vorstellungen und Wünsche über das menschliche Zusammenleben sind in Jahrhunderten gewachsen. Wir ertragen es nicht, bis in die letzten Bereiche unseres Lebens Befehlsempfänger zu sein. Um ein geordnetes Zusammenleben zu erreichen, ist es auch gar nicht notwendig, die Beziehungen der Bürger zueinander in allen Einzelheiten zwingend vorzuschreiben. Deswegen greift das öffentliche Recht regelmäßig nur dort mit Zwang ein, wo die Rechtsbeziehungen im Interesse der Gesamtheit gegen egoistische Bestrebungen des einzelnen zu ordnen sind. Privates und öffentliches Recht haben also letztlich zur Aufgabe, dem Bürger einen freien Raum zur Gestaltung seines Lebens zu belassen (Privatrecht), ihn aber dort hoheitlichem Befehl zu unterwerfen, wo ein geordnetes Zusammenleben es gebietet (öffentliches Recht).

Machen wir an Hand unseres Falles die Probe: Wie N und U sich über die Eindämmung des Lärms oder über den Ersatz des Schadens einigen, berührt nicht die Belange der Allgemeinheit, also Regelung nach privatem Recht.

Ob U in einer Wohngegend überhaupt eine Hähnchenmästerei unterhalten darf, ob und wieviel Steuern er zahlen muß, darf nicht in seinem Belieben stehen, also Regelung nach öffentlichem Recht.

Ob N für die gewaltsame Tötung der Hähnchen zu bestrafen ist, wie das Gericht

und die Strafvollstreckungsbehörden dabei zu verfahren haben, muß die Allgemeinheit entscheiden und nicht der Geschädigte, den Rachegefühle antreiben könnten, also Regelung nach öffentlichem Recht. Wie U seinen evtl. Schadensersatzanspruch durchsetzen kann, ist eine Frage, an deren Lösung die Öffentlichkeit interessiert ist; denn ein Faustrecht des Geschädigten führt leicht zum Chaos. Niemand darf Richter und Vollstrecker in eigener Sache sein. Dafür gibt es Gerichte, die entscheiden, ob der Anspruch überhaupt besteht und wie er durchgesetzt werden kann. Die Gesetze, die das gerichtliche Verfahren regeln, gehören daher zum öffentlichen Recht.

Wenn klar geworden ist, **warum** der Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht besteht, ist es nicht mehr schwer, rechtliche Bestimmungen dem privaten oder dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Z. B.: Im Straßenverkehr müssen im Interesse der Gesamtheit Ordnung und Sicherheit herrschen. Daher zählt das Straßenverkehrsrecht überwiegend zum öffentlichen Recht. Die Dienstverhältnisse der Beamten und Soldaten müssen zwingend und einheitlich geregelt werden. Das Beamtenrecht und das Wehrrecht bilden folglich Teile des öffentlichen Rechts. Die Verfassung des Bundes (Grundgesetz), der Länder (Verfassung für das Land NRW vom 19. 6. 1950) und der Gemeinden (Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28. 10. 1952), die gesamte Finanzgesetzgebung, die Schulgesetze, das staatliche Kirchenrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, alle Strafgesetze und alle Verfahrensgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung usw.) gehören zum öffentlichen Recht.

(Die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den verschiedenen Staaten findet sich im Völkerrecht. Dieses Gebiet wird hier nicht behandelt.)

Es sei nochmals betont, daß die obige Aufzählung der zum öffentlichen Recht gehörenden Gesetze nur beispielhaft ist.

Die Rechtsgebiete innerhalb des Privatrechts sind nahezu ebenso zahlreich wie die des öffentlichen Rechts. Dafür ein Beispiel:

Fall Nr. 2: Gebiete des Privatrechts

Der 30-jährige X erwirbt ein Haus, er heiratet und ihm werden Kinder geboren. Später gibt er seine Stellung als Prokurist auf, vereinbart mit seiner Frau Gütertrennung und gründet mit seiner Freundin eine Kommanditgesellschaft. Als Kaufmann zeichnet er Wechsel, kauft Aktien und streitet sich mit Konkurrenten über Patente, Lizenzen und Werbeslogans. Auf der Höhe seines wirtschaftlichen Erfolges läßt er sich scheiden, und nach dem ersten Herzinfarkt macht er sein Testament. Als bald verursacht er durch alleinige Schuld einen schweren Verkehrsunfall, an dessen Folgen er stirbt.

Besprechung

Das private Recht entscheidet darüber, ob der Hauskauf des X wirksam ist, wie seine Rechtsbeziehungen zur Ehefrau und den Kindern gestaltet sind, ob er seine Stellung als Prokurist kündigen konnte, wie die Gütertrennung und der Vertrag über die Kommanditgesellschaft vereinbart werden müssen, ob X aus den Wechseln verpflichtet ist, welche Rechte ihm die Aktien verleihen, wem die Patente und Lizenzen zustehen, ob die Werbeslogans unlauter sind, unter welchen Voraussetzungen X sich scheiden lassen konnte, in welcher Form das Testament abzufassen war, wer Erbe geworden ist, und ob der Erbe auch für den Schaden aus dem Verkehrsunfall haftet.

Die Antwort auf die einzelnen Fragen finden sich zwar alle im Privatrecht; aber das Privatrecht ist in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt.

An erster Stelle steht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das am 1. 1. 1900 nach fast 25-jähriger Vorarbeit in Kraft getreten ist. Einzelne Teile des BGB mußten inzwischen überarbeitet werden, um die Bestimmungen den neuen gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

Die verschiedenen Gebiete, die das BGB regelt, sind auf 5 Bücher verteilt. Sie heißen: Allgemeiner Teil (§§ 1–240), Schuldrecht (§§ 241–853), Sachenrecht (§§ 854–1296), Familienrecht (§§ 1297–1921) und Erbrecht (§§ 1922–2385). Hinzu kommt das Einführungsgesetz zum BGB, abgekürzt EGBGB. Darin ist u. a. der räumliche und zeitliche Geltungsbereich des BGB geordnet. Ferner enthält das EGBGB neben sonstigen Bestimmungen das Internationale Privatrecht (IPR). Das IPR schreibt vor, welche nationale Rechtsordnung anzuwenden ist, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten zu klären sind; z. B.: Eine Deutsche ist mit einem Franzosen verheiratet. Sie wohnen in der BRD. Welches Recht gilt, wenn sie sich scheiden lassen wollen? Nach welcher Rechtsordnung bestimmt sich die Regelung der elterlichen Gewalt über die aus der geschiedenen Ehe hervorgegangenen Kinder usw. Familienrecht, Erbrecht und IPR haben für den Rechtsunterricht an der Fachhochschule kaum Bedeutung. Diese Rechtsgebiete werden daher hier vernachlässigt. Dennoch sollte man wissen, daß die Eheschließung, die Eheauflösung und die sich daraus ergebenden Folgen heute nicht mehr im BGB geregelt sind, sondern in einem Kontrollratsgesetz aus dem Jahre 1946 (Ehegesetz). Es hat das nationalsozialistische Ehegesetz von 1938 abgelöst. Durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 1. 8. 1957 sind die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander dem verfassungsrechtlichen Grundsatz von der Gleichberechtigung der Geschlechter angepaßt worden. In ähnlicher Weise hat das Gesetz über die Gleichstellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969, in Kraft getreten am 1. 7. 1970, eine rechtliche Besserstellung der nichtehelichen Kinder gebracht.

Eine Sonderstellung innerhalb des Privatrechts nehmen die Kaufleute ein, soweit es sich um ihre Betätigung im Erwerbsleben handelt. Für sie gilt weitgehend nicht bürgerliches Recht sondern Handelsrecht.

Die wichtigste Zusammenfassung des Handelsrechts enthält das Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. 5. 1887. Auch dieses Gesetzbuch ist wiederholt der zeitlichen Entwicklung angepaßt worden. Daneben finden sich handelsrechtliche Vorschriften im Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Genossenschaftsgesetz und in den Gesetzen zur Regelung des Wettbewerbs. Die Aufzählung ist wiederum nur beispielhaft.

Nun wird häufig vom **Wirtschaftsrecht** gesprochen. Dieser Begriff ist schillernd. Man kann darunter alle Bestimmungen verstehen, die für das Wirtschaftsleben von Bedeutung sind; aber das ist keine Abgrenzung. Teile des öffentlichen Rechts, insbesondere das Steuerrecht, sind für den Kaufmann mindestens so wichtig wie das HGB. Selbst Bestimmungen des Familienrechts – man denke an die Bedeutung, die eine Gütertrennung haben kann – und des Erbrechts – z. B. die Einsetzung eines tüchtigen Prokuristen als Testamentsvollstrecker – können für das Verhalten eines Kaufmanns äußerst wichtig sein. Deshalb soll dieser Begriff, so verlockend er sich auch für den Rechtsunterricht an einer Fachhochschule mit dem Bereich Wirtschaft anbietet, nicht länger erörtert werden. Schematisch läßt sich die Rechtsordnung der BRD wie folgt darstellen:

Rechtsordnung

Privatrecht		Öffentl. Recht	
Bürgerl. Recht z. B. BGB	Handelsrecht z. B. HGB	Verfass.R. z. B. GG	Verfahr.R. z. B. ZPO
		Verwalt.R. z. B. BauR.	Strafrecht z. B. StGB

Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafrecht haben für den Rechtsunterricht im Fachbereich Wirtschaft nur am Rande Bedeutung. Der Verfahrensgang bei den Zivilgerichten sollte einer Führungskraft der Wirtschaft jedoch in den Grundzügen bekannt sein. Die übrigen Gebiete des öffentlichen Rechts werden in der Darstellung nicht behandelt.

Fall Nr. 3: Rechtsquellen

Der vermögende Kaufmann X hat durch seine Schuld den ebenfalls reichen Fußgänger Y überfahren. In einem Vergleich mit Y verpflichtet sich X, dem Y 2000,— DM Schadenersatz und 3000,— DM Schmerzensgeld zu zahlen. Danach wird X schwer krank und benötigt fast sein gesamtes Vermögen zur Tragung der hohen Behandlungskosten. Er meint, Y sei aus Anstandsgründen verpflichtet, auf das Schmerzensgeld zu verzichten.

Besprechung

Auf der Suche nach der Lösung eines Falles legt sich der Jurist zunächst die Frage vor: „Wo mag etwas darüber stehen, ob das hier Verlangte zu gewähren ist?“ Er forscht nach der **Rechtsquelle**, und wenn er sie gefunden hat, sucht er die **Rechtsnorm**, die den geltend gemachten Anspruch rechtfertigen könnte. Aus einer Rechtsquelle können viele Rechtsnormen fließen. Um sich der konkreten Rechtsfrage, die durch den Fall aufgeworfen wird, zu nähern, ist daher als erstes die Rechtsquelle und von dort aus die Rechtsnorm zu suchen. Die Gedankengänge müssen das Problem immer enger einkreisen. Man schreitet gedanklich von der jeweils höheren zur nächst niederen Einheit. Wer eine Stufe überspringt, wird regelmäßig das Ziel verfehlen. Der Zufall kann ihn zwar berichtigen; aber das ist Faselei! Deshalb lautet der oberste Grundsatz juristischer Arbeit: Erst unterscheiden, dann entscheiden!

Nach ihrer Entstehungsart unterscheiden sich **drei Rechtsquellen: Vertrag, Gewohnheitsrecht und Gesetz.**

Der **Vertrag** ist mit Sicherheit die älteste Rechtsquelle; denn um einen Vertrag zu schließen, also um Rechtsbeziehungen zwischen zwei oder mehreren Personen zu knüpfen, genügt die freiwillige Einigung dieser Personen. Jede von ihnen kann sich auf den Vertrag berufen, wenn es gilt, die einzelnen Rechte aus ihm geltend zu machen. Sie sind in der jeweiligen Rechtsnorm verankert.

Sodann werden sich im Zusammenleben der Menschen gewisse Regeln geformt haben. Sie sind von den Gruppen und ihren einzelnen Angehörigen als verbindlich angesehen und überliefert, aber nicht gegenständlich durch Schriftzeichen festgehalten worden. Die so entstandene Rechtsquelle heißt **Gewohnheitsrecht**. Zwar gibt es auch heute noch Gewohnheitsrecht; für den in der Wirtschaft Täti-